Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)

"Lübbener Stadtanzeiger"

Jahrgang 23

Lübben (Spreewald), den 13. Dezember 2014

Nummer 14





MPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) "Lübbener Stadtanzeiger"

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat.

Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald), 15907 Lübben, Poststraße 5
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der stellvertretende Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Frank Neumann, Poststraße 5, 15907 Lübben,
 Telefon 7 90 und Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90
- **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,45 € oder zum Abopreis von 29,40 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 € pro Ausgabe über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

- Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Lübben (Spreewald) (Schmutzwassergebührensatzung)
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Lübben (Spreewald) - Abwassersatzung -
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 27. November 2014
- · Schulanmeldung für die Schulanfänger/Innen im Jahr 2015

Seite 4 Seite 5

Seite 2

Seite 6

Amtliche Bekanntmachung anderer Ämter und Behörden

· Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände

Seite 7

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Lübben (Spreewald)

(Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI. I Nr. 32) und der §§ 1, 2, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI. I Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) am 27.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Lübben (Spreewald) im folgenden "Stadt" genannt betreibt nach Maßgabe ihrer Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Lübben jeweils eine öffentliche Einrichtung:
- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung;
- b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Schmutzwassergebührensatzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (Schmutzwassergebühren).

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen oder dezentralen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit sofortiger Wirkung auf den neuen Pflichtigen über.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage entsteht, sobald das Grundstück an diese Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder dieser Anlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser auf Dauer endet.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungseinrichtung entsteht bei bereits vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Stadt und im Übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen wird. Dieser Termin ist der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebühr entsteht. Die Schmutzwassergebühr wird nach Ablauf des Erhebungszeitraums durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 5 Fälligkeit

Die Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

II. Gebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage

§ 6 Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Gebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Gebühr ist eine Leistungsgebühr.

§ 7 Leistungsgebühr

- (1) Die Leistungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser. (2) Die Leistungsgebühr beträgt **4,70 EUR** je m³ Schmutzwasser.
- (3) Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten Wassermengen,
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführt und durch Wasserzähler ermittelt werden,
- b) die auf dem Grundstück gewonnen oder diesem sonst zugeführt werden,
- c) die tatsächlich bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung eingeleitet werden.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. (3) Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 4) innerhalb der folgenden 2 Monate anzuzeigen. Sie ist in der Regel durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Ist die Gültigkeitsdauer der Eichung abgelaufen, gilt der Wasserzähler als nicht geeicht. Der vorschriftsmäßige Einbau des Wasserzählers muss durch einen Beauftragten der Stadt und Überlandwerke GmbH (SÜW) abgenommen und verplombt werden. Wenn der Einbau des Wasserzählers technisch nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich ist, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Die Stadt ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist keine Messung vorhanden, so wird die Schmutzwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Wassermengen, die durch defekte Wasserleitungen oder anderen Umständen nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, können auf schriftlichen Antrag abgesetzt werden. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von 2 Monaten bei der Stadt einzureichen. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. (7) Wassermengen, die ausschließlich für die Gartenbewässerung, Befüllung von Badeeinrichtungen auf dem Grundstück etc. verwendet wurden und nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von 2 Monaten bei der Stadt einzureichen. Diese Wassermengen sind durch einen (zusätzlichen) Wasserzähler (Unterzähler) nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen und unterhalten muss. Für den Nachweis gilt Abs. (4) Satz 3 bis 7. Der Einbau dieses Wasserzählers bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Stadt.

§ 8 Vorausleistungen

- (1) Die Stadt erhebt für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, beginnend mit den 15.01. eines jeden Jahres, monatlich angemessene Vorausleistungen (Abschlagszahlungen). Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach dem durchschnittlichen Verbrauch des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt schriftlich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Mitteilungspflicht nicht nach, so kann die Stadt den Verbrauch schätzen und die Höhe der Abschlagszahlung aufgrund der Schätzung festsetzen.

III. Gebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage

§ 9

Schmutzwassergebühr für die Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage

- (1) Für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden benutzungsabhängige Leistungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren werden nach der Menge der entsorgten Inhaltsstoffe (Schmutzwasser oder Klärschlamm) in m³ berechnet, die von dem Grundstück in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt.

Die Leistungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben beträgt **13,41 EUR** je m³ Schmutzwasser.

Die Leistungsgebühr für die Klärschlammentsorgung aus Kleinkläranlagen beträgt **35,71 EUR** je m³ Klärschlamm.

IV. Kostenersatz für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 10 Kostenersatzanspruch

- (1) Wird für ein Grundstück ein zusätzlicher Grundstücksanschluss im Sinne von § 2 Ziffer 3 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Lübben (Spreewald) hergestellt, so sind der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses der Stadt in der tatsächlich geleisteten Höhe zu erstatten.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch oder im Liegenschaftskataster jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der selbständig baulich oder gewerblich nutzbar ist (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (4) Der Kostenersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt (Kostenersatzbescheid) und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Kostenersatzpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994

(BGBI. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

V. Schlussvorschriften

§ 12 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und Kostenersatzpflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Stadt bzw. den von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren bzw. des Kostenersatzes erforderlich ist.
- (2) Die Stadt bzw. der von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit innerhalb des Stadtgebietes die öffentliche Wasserversorgung durch Dritte erfolgt, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt zur Feststellung der Schmutzwassermengen nach § 8 Abs. (3) dieser Satzung die Verbrauchsdaten von diesen mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 13 Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen Diese Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige der Stadt hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 8 Abs. (4) dieser Satzung der Stadt die Wassermenge für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden 2 Monate anzeigt,
- b) entgegen § 8 Abs. (4) und (7) dieser Satzung keinen Wasserzähler einbauen lässt,
- entgegen § 5 Abs. (2) dieser Satzung trotz Aufforderung den Verbrauch des ersten Monats nicht ermittelt und der Stadt mitteilt
- d) entgegen § 13 Abs. (1) dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- e) entgegen § 13 Abs. (2) dieser Satzung verhindert, dass die Stadt bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Mithilfe verweigert,
- f) entgegen § 14 Abs. (1) dieser Satzung einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
- g) entgegen § 14 Abs. (2) dieser Satzung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen.

Dieses gilt für Neuanschaffung, Veränderung und Beseitigung von Anlagen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 01.12.2014



1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Lübben (Spreewald)

Abwassersatzung -

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI. I, S. 286) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI. I, S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) am 27. November 2014 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Lübben (Spreewald) - Abwassersatzung - vom 29.05.2006 wird teilweise geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 2 Nummer 3 lautet nunmehr:

3. Zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage
Die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage umfasst das gesamte öffentliche Schmutzwasserleitungsnetz und alle zur Schmutzwasserbehandlung und -entsorgung betriebenen Anlagen, unabhängig davon, ob sie im Eigentum der Stadt stehen oder von Dritten hergestellt und betrieben werden. Entscheidend ist, ob sich die Stadt der Anlage zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung anfallender Rückstände bedient. Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehört auch der erste Grundstücksanschluss. Werden für ein Grundstück zusätzliche Grundstücksanschlüsse hergestellt, so sind diese nicht Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

§ 10 lautet nunmehr:

Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelten die in den Absätzen 1 - 11 geregelten Einleitungsbedingungen, die Abwasserverordnung (AbwV) vom 21.03.1997 in der Bekanntmachung der Neufassung vom 17.06.2004 (BGBI I S. 1108), die Brandenburgische Kommunalabwasserverordnung (BbgKAbwV) vom 18.02.1998 (GVBI II S. 182), und die Bestimmungen der Indirekteinleiterverordnung (IndV) vom 26.08.2009 (GVBI. II S. 598) in der jeweils gültigen Fassung.

(Die Absätze 1-11 bleiben unverändert)

§ 23 lautet nunmehr:

- (1) Die Stadt erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nach Maßgabe der zu dieser Satzung erlassenen Schmutzwassergebührensatzung.
- (2) Die Stadt erhebt Gebühren für die dezentrale (mobile) Entsorgung von Schmutzwasser und nicht separierten Klärschlamm aus

Grundstücksentwässerungsanlagen nach Maßgabe der zu dieser Satzung erlassenen Schmutzwassergebührensatzung.

(3) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lübben in der jeweils gültigen Fassung erhoben. § 25 lautet nunmehr:

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 10 Abs. 3 in nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils dafür bestimmten Kanal einleitet.
- 2. § 10 Abs. 4, 5, 6, 8, 11 Schmutzwasser oder Stoffe in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist,
- 3. § 7 Abs. 1 c) Schmutzwasser über die zugelassene Menge hinaus einleitet,
- § 10 Abs. 8 eine Verdünnung/Durchmischung von Schmutzwasser zur Einhaltung der Grenzwerte oder der jeweiligen Anforderungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, herstellt,
- § 8 Abs. 5 die Antragsunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig bei der Stadt einreicht,
- § 9 Abs. 6 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließt oder anschließen lässt,
- § 9 Abs. 1 Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ohne Genehmigung der Stadt einleitet,
- § 4 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 und 2 Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einleitet,
- Auflagen oder Bedingungen, die nach § 5 im Zusammenhang mit Befreiungen auferlegt wurden, nicht befolgt bzw. einhält,
- § 11 Abs. 4 Arbeiten an Anschlusskanälen nicht von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Unternehmer ausführen lässt,
- 11. § 19 Abs. 1 bis 3 Betriebsstörungen, Mängel oder die Beendigung der Benutzung nicht unverzüglich der Stadt mitteilt,
- 12. § 12 Abs. 1 bis 7 Unterhaltungs-, Reparatur- oder (Teil-) Erneuerungsarbeiten nicht ausführen lässt und die ordnungsgemäße Abnahme dieser Arbeiten durch die Anzeige bei der Stadt und Offenhaltung der betroffenen Bereiche nicht ermöglicht,
- 13. § 12 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Beachtung der technischen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb dieser Anlagen herstellt oder diese nicht in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand unterhält,
- 14. § 13 Abs. 3 Abscheidergut eigenmächtig aus dem Abscheider entnimmt oder entgegen dieser Bestimmung Abscheidergut an einer nicht dafür bestimmten Stelle der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuführt,
- 15. § 12 Abs. 4 die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vorzeitig benutzt,
- 16. § 18 Abs. 1 und 2 zu gebende Auskünfte nicht erteilt,
- 17. § 18 Abs. 3 den Beauftragten der Stadt zur Überwachung der Entwässerungsanlagen sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen auf dem angeschlossenen Grundstück gewährt.
- 18. § 18 Abs. 5 auferlegte Eigenkontrollen nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt sowie Wartungs- und Betriebstagebücher sowie Diagramme und sonstige Messaufzeichnungen nicht mindestens 3 Jahre aufbewahrt,
- 19. § 19 die dort bezeichneten Anzeigen unterlässt,
- 20. § 12 Abs. 6 und 7 bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht fristgerecht an die Bestimmungen dieser Satzung anpasst.

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 01.12.2014

Frank Neumann Stellvetretender Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)vom 27. November 2014

Die Stadtverordneten beschlossen im öffentlichen Teil der Beratung:

Beschluss Nr.: 2014/065a

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Lübben (Spreewald) - Schmutzwassergebührensatzung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich bei vier Stimmenthaltungen gefasst.

Beschluss Nr.: 2014/066

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Lübben (Spreewald) - Abwassersatzung.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2014/067

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt den Wirtschaftsplan der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) für das Jahr 2015.

Der Beschluss wurde einstimmig bei zwei Stimmenthaltungen gefasst.

Beschluss Nr.: 2014/078

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Aufnahme des Investitionskredites zum Wirtschaftsplan 2014 durch die Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) in Höhe von 2.119.000 Euro mit einer Laufzeit von 30 Jahren, bei einer Zinsbindung von 20 Jahren und einem Zinssatz von 1,52 % bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

Der Beschluss wurde einstimmig bei einer Stimmenthaltung gefasst.

· Beschluss Nr.: 2014/076

Der gesamte Ortsteil (OT) Treppendorf wird als 30 km/h Zone (Verkehrszeichen 274.1) ausgeschildert. Es gilt an allen Kreuzungen die Regelung "Rechts vor Links".

Der Beschluss wurde einstimmig bei einer Stimmenthaltung gefasst.

<u>Die Stadtverordneten beschlossen im nichtöffentlichen Teil der</u> Beratung:

· Beschluss Nr.: 2014/072

Das in der Parksiedlung an der Waisenstraße in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 17, Flurstück 177 mit 1.756 qm wird zum Zweck der Errichtung eines dreigeschossigen Wohngebäudes mit mehreren Wohneinheiten veräußert.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2014/075

Das innerhalb des Wohngebietes "Brunnenstraße" an der öffentlichen Verkehrsanlage "Heideweg" in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 16, Flurstück 363 mit 962 qm wird zum Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes veräußert.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2014/073

Der 1/3 Miteigentumsanteil des in dem Bereich der Parkanlage "Schlossinsel" in Lübben (Spreewald) gelegenen Grundstückes Gemarkung Lübben, Flur 8, Flurstück 219 mit einer Größe von 9.123 qm wird zum Zweck der fortführenden Entwicklung der Parkanlage "Schlossinsel" von der Stadt Lübben (Spreewald) käuflich erworben

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Schulanmeldung für die Schulanfänger/Innen im Jahr 2015

Nach §§ 36 ff des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002(GVBI. I S.78), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBI. I S.262; 269) beginnt für Kinder, die bis zum 30. September 2015 das sechste Lebensjahr vollendet haben (Geburtsjahr vom 01. Oktober 2008 bis zum 30. September 2009) und noch keine Schule besuchen, am 1. August 2015 die Schulpflicht.

- Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2015 bis zum 31. Dezember 2015 das sechste Lebensjahr vollenden, in begründeten Ausnahmefällen auch die Kinder, die nach dem 31. Dezember 2015, jedoch vor dem 1. August 2016 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf schriftlichen Antrag der Eltern vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, wenn sie schulfähig sind. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.
- Schulpflichtige Kinder können gemäß § 51 BbgSchulG im Ausnahmefall auf schriftlichen Antrag der Eltern nach schulärztlicher Untersuchung und nach Beratung durch die Schulleitung für ein Schuljahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Dabei soll jedoch eine anderweitige Förderung, insbesondere durch den Besuch einer Kindertagesstätte, gewährleistet sein. Der Antrag ist nur einmal zulässig.

Die Verwaltung der Stadt Lübben (Spreewald) weist darauf hin, dass die im Vorjahr zurückgestellten Mädchen und Jungen erneut in der gemäß der aktuellen Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Lübben (Spreewald) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2004, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der genannten Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2009 zuständigen Grundschule angemeldet werden müssen.

Für die 1. und 2. Grundschule wurden die Schulbezirke I und II gebildet. Der Schulbezirk III stellt ein Überschneidungsgebiet dar, welches sowohl der 1. als auch der 2. Grundschule zugeordnet werden kann.

Die Aufstellung der Zuordnung der aufgeführten Straßenzüge zur jeweiligen Grundschule des Schulbezirkes III für das Schuljahr 2015/2016 ist aus der Anlage zu entnehmen. Diese hier bekanntgemachte Aufstellung ist gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Die Zuordnung gilt auch für die im Vorjahr von der Einschulung zurückgestellten Mädchen und Jungen.

Die Anmeldung der Schulanfänger/Innen bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Grundschule erfolgt durch die Eltern unter Vorlage der Geburtsurkunde und dem persönlichen Erscheinen des/der Schulanfängers/Innen.

Weiterhin wird auf die Nachweispflicht der Eltern zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung gemäß § 37 Absatz 2 BbgSchulG und der mit dieser gesetzlichen Vorschrift verbundenen SprachfestFörderverordnung (SfFV) vom 03. August 2009 (GVBI. S. 505) hingewiesen. Danach müssen Eltern für ihre Kinder die Teilnahmebestätigung über die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung bei der Schulanmeldung vorlegen.

Von der Teilnahmeverpflichtung an der Sprachstandsfeststellung befreit sind Kinder, die im Jahr vor der Einschulung über den 31. Oktober hinaus eine Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg besuchen. Eine Kopie des Betreuungsvertrages ist bei Schulanmeldung in der Schule vorzulegen.

Ebenfalls befreit sind Kinder, die sich in einer sprachtherapeutischen Behandlung befinden oder Kinder, bei welchen aufgrund der Art und Schwere Ihrer Behinderung eine Sprachstandsfeststellung nicht durchgeführt werden kann. Der entsprechende Befreiungsnachweis (Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs oder an einer sprachtherapeutischen Behandlung) ist bei der Schulanmeldung in der Schule vorzulegen.

Termine der Schulanmeldung:

Die Schulanmeldungen in der 1.Grundschule (Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule), Dreilindenweg 20, 15907 Lübben (Spreewald) - Tel.: 03546/4066 erfolgen am **09., 11., 12., 16., 17., 18. und 19. Februar 2015.**

Gleichzeitig finden am Tag der Schulanmeldung für die Schulanfänger/Innen der 1.Grundschule (Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule) die schulärztlichen Einschulungsuntersuchungen statt. Für die Schulanfänger/Innen der 2.Grundschule, Wettiner Straße 1, 15907 Lübben (Spreewald) - Tel.: 03546 7204 erfolgen die Schulanmeldungen am 10., 11., 12., 17. und 19. Februar 2015. Die schulärztlichen Einschulungsuntersuchungen finden für die Schulanfänger/Innen der 2.Grundschule gesondert statt.

Konkrete Anmeldetermine werden den Eltern von den jeweils zuständigen Grundschulen schriftlich mitgeteilt.

Bei eventuellen Rückfragen stehen den Eltern die Schulleitungen der Grundschulen sowie Frau Hill (Tel.: 03546 792509)/ Sachgebiet Bildung und Soziales der Stadt Lübben (Spreewald) gern zur Verfügung.

Anlage

Aufteilung des Schulbezirkes III nach Straßen für das Schuljahr 2015/2016

Zuordnung zur 1. Grundschule (Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule), Dreilindenweg 20/Schulbezirk III/1:

Akazienstraße	Ellerborn	Neuendorfer Dorfstraße
Am Bahnhof	Eschenallee	Podeckaweg
=	Feldstraße	
Am Burglehn		Schänkenweg
Am Neuhaus	Gartenstraße	Schoberweg
Am Südbahnhof	Geschwister-Scholl- Straße	Schulstraße
An der Feuerwache	Hainmühlenweg	Spreestraße
Ausbau	Heideweg	Steinkirchener
		Dorfstraße
Birkenstraße	Kimpernweg	Töpferweg
Birkenweg	Langer Rücken	Treppendorfer
J	J	Straße
Blumenfelde	Laubenstraße	Weinbergstraße
Breitscheidstraße	Lübbener Straße	Ziegelstraße
Cottbuser Straße	Lubolzer Weg	Zum Wendenfürst
Dorfaue	Märkische Straße	
Eisenbahnstraße	Mühlbergweg	
Zuordnung zur 2. Grundschule, Wettiner Straße 1/Schulbezirk		
<u>III/2:</u>		
Am Eichengrund	Breite Straße	Majoransheide
Am Markt	Brunnenstraße	Mittelstraße
Am Schutzgraben	Burglehnstraße	Parkstraße
Badergasse	Friedensstraße	Paul-Gerhardt-
J		Straße
Bahnhofstraße	Hartmannsdorfer	Spielbergstraße
	Straße	-
Baumgasse	Hubertusweg	Sternstraße
Bergstraße	Jägerstraße	Treppendorfer
· ·	· ·	Dorfstraße
Berliner Chaussee	Kastanienallee	Waisenstraße
Blumenstraße	Lindenstraße	Waldstraße
Brauhausgasse	Logenstraße	
Diauliausuasse	Louelistiabe	

Die in der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Lübben (Spreewald) festgelegte Zuordnung der Straßen der Schulbezirke I und II bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Satzung ist auf der Internetseite der Stadt Lübben (Spreewald) unter www.luebben-rathaus.de/Verwaltung/Satzungen/Schulen einzusehen.

Lübben (Spreewald), 2014-12-02



Amtliche Bekanntmachung anderer Ämter und Behörden

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Sachgebiet Veterinäramt

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände vom 26. November 2014

Zum Schutz der Hausgeflügelbestände vor einer Einschleppung des Erregers der Geflügelpest wird auf der Grundlage von

- § 13 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBI. I S. 1212) geändert durch Verordnung vom 17. April 2014 (BGBI. I S.388)
- § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22. Mai 2014 (BGBI. I S. 1324)
- § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)
- § 1 Abs. 1 und 4, § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBI. /02 Nr. 02) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14 Nr. 31)
- Erlass des Ministeriums der Justiz, für Europa und Verbraucherschutz vom 25. November 2014

nachfolgend verfügt:

 Für folgende Gebiete des Landkreises Dahme-Spreewald wird die Haltung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter Vorrichtungen, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und

mit

einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung

bestehen

muss (Schutzvorrichtung), angeordnet:

a. Gemeinde Bestensee

Bestensee (mit Klein Besten, Groß Besten, Glunzbusch, Vordersiedlung und Hintersiedlung) und Pätz;

b. Stadt Königs Wusterhausen

Königs Wusterhausen (mit Deutsch Wusterhausen und Neue Mühle), Diepensee, Kablow, Niederlehme (mit Ziegenhals), Senzig, Zeesen (mit Körbiskrug) und Zernsdorf (mit Kablow-Ziegelei);

c. Stadt Luckau

nur Egsdorf, Freesdorf und Görlsdorf (mit Frankendorf und Garrenchen);

d. Stadt Lübben (Spreewald)

nur Radensdorf;

e. Stadt Mittenwalde

nur Gallun, Motzen und Schenkendorf (mit Krummensee);

f. Stadt Wildau

nur das Stadtgebiet östlich der S-Bahn

g. Amt Lieberose/Oberspreewald

nur Alt Zauche - Wußwerk (mit Burglehn), Stadt Lieberose (mit Behlow, Blasdorf, Hollbrunn und Münchhofe) und Briesensee aus der Gemeinde Neu Zauche.

- 2. In den unter Nr. 1. genannten Gebieten ist die Durchführung von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel untersagt.
- 3. Zusätzlich zu den unter Nr. 2. genannten Gebieten ist auch im übrigen Landkreis Dahme-Spreewald die Durchführung

- von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel untersagt, sofern bei diesen Veranstaltungen Geflügel ausgestellt oder gehandelt werden soll, welches aus den unter Nr. 1. genannten Gebieten oder aus Risikogebieten anderer Landkreise stammt.
- Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und wird damit wirksam.

Begründung:

I. Sachverhalt:

Bei einer im Raum der Insel Rügen gesund erlegten Ente wurde das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Das Virus ist mit den bei Geflügelpest-Ausbrüchen in Deutschland, Niederlande und Großbritannien nachgewiesenen H5N8-Viren identisch. Damit ist der Nachweis erbracht, dass dieses Virus aktuell in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieser Erreger in der Wildvogelpopulation verbreitet ist, ohne dass Wildvögel daran erkranken.

Das Friedrich-Loeffler-Institut hat im Rahmen einer Bewertung das Risiko einer Übertragung des Erregers durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände als hoch eingeschätzt. Durch geeignete Vorkehrungen ist daher dafür Sorge zu tragen, dass eine Übertragung des Erregers in Hausgeflügelbestände nicht erfolgt.

II. Rechtliche Ausführungen:

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist gemäß § 1 Abs. 4 AGTier-GesG für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Die Anordnungen unter Nr. 1. dieser Tierseuchenallgemeinverfügung beruhen auf § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 TierGesG in Verbindung mit § 13 Geflügelpest-Verordnung.

Hiernach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Anordnungen unter Nr. 2. und 3. dieser Tierseuchenallgemeinverfügung haben ihre Rechtsgrundlage in § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 TierGesG in Verbindung mit § 4 ViehVerkV. Nach diesen Vorschriften kann die zuständige Behörde Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Nach Abwägung aller fachlichen Aspekte der Tierseuchenbekämpfung und der wirtschaftlichen Interessen der Geflügel haltenden Betriebe wird die Aufstallungspflicht für bestimmte Gebiete angeordnet, da das Risiko einer Übertragung des Erregers des aviären Influenza-A-Virus durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände als hoch bewertet wird. Dies gilt insbesondere für Wildvogeleinstandsgebiete mit einem erhöhten Wildvogelaufkommen sowie für geflügeldichte Gebiete, in denen sich mindestens 20.000 Stück Geflügel/kqm befinden. Durch das Aufstallungsgebot in den vorstehend genannten Risikogebieten soll die Übertragung des Erregers verhindert werden, da eine Übertragung zu intensiven Bekämpfungsmaßnahmen mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen für die betroffenen Geflügelhalter führen kann.

Durch das Verbot von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel aus Risikogebieten soll verhindert werden, dass eventuell bereits infiziertes Geflügel zu einer weiteren Verbreitung der Geflügelpest beiträgt. Ein Ausstellungs- und Marktverbot lässt das Risiko einer Übertragung der Geflügelpest erheblich sinken und dient dem Schutz.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich und geeignet, andere Maßnahmen als die in dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten führen nicht zur Erreichung des Zieles einer Verhinderung eines Eintrages der Geflügelpest auf Hausgeflügelbestände.

Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig, da die Interessen der Geflügelhalter an einer derzeitigen Freilandhaltung von Geflügel und der Durchführung von Ausstellungen und Märkten in den betroffenen Gebieten hinter den Interessen der Tierseuchenverhütung bzw. -bekämpfung zurückstehen müssen. Ein Eintrag der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände

hätte so gravierende wirtschaftliche Folgen, dass den Geflügelhaltern zuzumuten ist, erhebliche Einschränkungen bei der Haltung ihres Geflügel hinzunehmen.

Hinweise:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Sofern noch nicht erfolgt, haben alle Geflügelhalter (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel) beim Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Hauptstraße 51, 15907 Lübben, ihre Haltung anzumelden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der derzeitigen Seuchensituation alle Geflügelhalter auf die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu achten haben.

Hierzu zählt insbesondere, dass der Personenverkehr in Geflügelhaltungen auf das Notwendigste zu beschränken ist, dass vor und nach dem Betreten der Tierhaltungen die Kleidung zu

wechseln ist und dass geeignete Desinfektionsmaßnahmen (z. B. Hände- und Stiefeldesinfektion, Desinfektionsmatte) anzuwenden sind.

Geflügelhalter, deren Haltung sich außerhalb der unter Nr. 1 dieser Tierseuchenallgemeinverfügung genannten Gebieten befindet, wird empfohlen, ihr Geflügel auf Grund der derzeitigen Seuchensituation ebenso in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen zu halten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Auf Grund von § 37 TierGesG hat eine eventuelle Anfechtung dieser Tierseuchenallgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die hiermit getroffenen Anordnungen selbst bei Einlegung eines Rechtsbehelfs einzuhalten. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-SteinStraße 27, 03050 Cottbus, beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder anzuordnen.

Im Auftrag gez. Dr. Müller Amtstierarzt